#### Regierungsrat



Sitzung vom:

30. April 2019

Beschluss Nr.:

421

Interpellation betreffend "Keine automatische Verlängerung des Mietvertrags Flugplatz Kägiswil": Beantwortung.

### Der Regierungsrat beantwortet

die Interpellation "Keine automatische Verlängerung des Mietvertrags Flugplatz Kägiswil", welche von den Kantonsräten Leo Spichtig und Walter Wyrsch, Alpnach und 15 Mitunterzeichnenden am 20. März 2019 eingereicht worden ist, wie folgt:

#### 1. Gegenstand

Die Kantonsräte Leo Spichtig und Walter Wyrsch, Alpnach, ersuchen den Regierungsrat Fragen zum Thema "Keine automatische Verlängerung des Mietvertrags Flugplatz Kägiswil" zu beantworten. Sie begründen ihren Vorstoss mit Sicherheitsbedenken rund um den Flugbetrieb, den zunehmenden Lärmimmissionen sowie den kantonalen Mietvertragsbedingungen. Darüber hinaus weisen sie darauf hin, dass der heutige Flugbetrieb auf einem Betriebsreglement aus dem Jahr 1976 beruht.

#### 2. Vorbemerkungen

Die Schweizer Armee hat im Jahr 1994 den Betrieb auf dem Flugplatz Kägiswil eingestellt. Die bereits damals zivil genutzte Infrastruktur wurde im Sinne einer Übergangslösung in den Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) überführt. Die Aufnahme des Flugplatzes Kägiswil in den SIL ist nach wie vor ausstehend, womit für den Flugbetrieb die erforderliche Grundlage für eine definitive Betriebsbewilligung fehlt. Gemäss Schreiben des Bundesamts für Zivilluftfahrt (BAZL) vom 26. November 2018 hat die Flugplatzgenossenschaft Obwalden (FGOW) das entsprechende Umnutzungsgesuch erarbeitet. Dieses wird basierend auf dem aktualisierten SIL-Objektblatt Flugplatz Kägiswil, welches voraussichtlich Mitte Jahr dem Bundesrat zur Genehmigung unterbreitet wird, geprüft. Das Gesuch wird zudem im Amtsblatt publiziert und während 30 Tagen öffentlich aufgelegt. Gestützt darauf kann dann durch das BAZL über die definitive Betriebsbewilligung und Plangenehmigung entschieden werden.

# 3. Fragebeantwortung

3.1 Ist der Regierungsrat bereit, sein in der Antwort auf die Interpellation "Stand Betriebs-bewilligung Flugplatz K\u00e4giswil" vom April 2018 gegebenes Wort zu halten und bei Nichtvorliegen einer Betriebsbewilligung bis zum 31. Dezember 2019 den Flugplatz zur\u00fcck zu nehmen?

Der Regierungsrat hat im Rahmen der Beantwortung der Interpellation "Stand Betriebsreglement Flugplatz Kägiswil" vom 15. März 2018 die in der Frage enthaltende Aussage nicht gemacht. Das Datum für das Vorliegen der Betriebsbewilligung wurde jedoch irrtümlich mit 31. Dezember 2019 statt – korrekterweise – 31. Dezember 2020 angegeben.

Signatur OWKR.115 Seite 1 | 3

Der Kanton Obwalden hat den Flugplatz im Baurecht erworben. Im entsprechenden Baurechtsvertrag vom 17. Dezember 2015 wird festgehalten, dass innert fünf Jahren seit der Eintragung der selbstständigen und dauernden Baurechte im Grundbuch (Tagebucheintragung) eine rechtskräftige Bewilligung für den Betrieb eines privaten Flugplatzes vorliegen muss. Diese Frist kann einmalig um drei Jahre verlängert werden. In diesem Sinne ist die Anwendung bzw. die Gültigkeit des Betriebsreglements aus dem Jahr 1976 aus kantonaler Sicht bis zu diesem Zeitpunkt befristet. In formeller Hinsicht ist für den Betrieb jedoch das BAZL zuständig. Der Kanton Obwalden wird vom BAZL im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens zum Umnutzungsgesuch zur Stellungnahme eingeladen.

3.2 Ist der Regierungsrat bereit, wie ursprünglich geplant, das Richtplanverfahren, das Betriebsreglement und allenfalls eine Zonenänderung öffentlich aufzulegen? Wenn nein, mit welcher Begründung?

Die entsprechenden Auflagen sind erfolgt oder vorgesehen.

Der Regierungsrat hat die Unterlagen zur Revision der kantonalen Richtplanung im Frühling 2018 zur öffentlichen Mitwirkung freigegeben. Vom 7. Mai 2018 bis zum 6. August 2018 waren die Bevölkerung, die Parteien, die Verbände und die Institutionen sowie die Nachbarkantone eingeladen, im Rahmen einer öffentlichen Mitwirkung ihre Stellungnahme abzugeben. Die Ausführungen zum Flugplatz Kägiswil waren dem Kapitel D 5 "Zivilluftfahrt" zu entnehmen.

Das Betriebsreglement ist Bestandteil der Unterlagen für das Umnutzungsverfahren, d.h. für die formelle Ablösung der früheren militärischen Nutzung des Flugplatzes durch die zivile Nutzung der Anlage in Kägiswil. Das dafür vorgesehene Verfahren ist im Bundesgesetz über die Luftfahrt vom 21. Dezember 1948 (Luftfahrtgesetz, LFG; SR 748) geregelt. Der Betrieb eines zivilen Flugplatzes bedingt im Fall Kägiswil eine Betriebsbewilligung und eine Plangenehmigung des BAZL. Das BAZL wird den Kanton vor seinem Entscheid zur Stellungnahme einladen. Das Gesuch wird zudem im Amtsblatt publiziert und während 30 Tagen öffentlich aufgelegt.

Gestützt auf den vom Bundesrat genehmigten kantonalen Richtplan sowie die Betriebsbewilligung des BAZL wird die Einwohnergemeinde Sarnen prüfen, welche Anpassungen es an der Ortsplanung vorzunehmen gilt. Anpassungen an der baurechtlichen Grundordnung setzen ein Mitwirkungsverfahren sowie eine öffentliche Auflage voraus.

3.3 Welche Massnahmen hat der Regierungsrat bereits ergriffen oder ist er bereit zu ergreifen, um die Flugplatzbetreiber zur bereits mehrfach überfälligen Vorlage des Betriebsreglements zu verpflichten?

Der Regierungsrat wurde durch das BAZL mit Schreiben vom 26. November 2018 in Kenntnis gesetzt, dass die FGOW das Umnutzungsgesuch erarbeitet und beim BAZL eingereicht hat. Das Betriebsreglement ist Bestandteil der Unterlagen für das Umnutzungsverfahren. Diese werden durch das Bundesamt basierend auf dem aktualisierten Objektblatt Flugplatz Kägiswil geprüft. Der Kanton wird durch das BAZL im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens zur Stellungnahme zum Umnutzungsgesuch einladen. Bis dahin sind aus Sicht des Regierungsrats keine weiteren Massnahmen erforderlich.

3.4 Ist der Regierungsrat bereit, im Rahmen einer allfälligen Fortführung des Mietvertrags die heutige Miete deutlich zu erhöhen?

Der aktuelle Mietvertag, welcher per 1. Januar 2016 in Kraft trat, hat eine feste Laufzeit von fünf Jahren. Darin eingeschlossen ist auch der Mietzins. Somit könnte der Mietzins das erste Mal per 1. Januar 2021 angepasst werden. Eine Vertragsverlängerung oder -erneuerung wird erst beim Vorliegen einer rechtskräftigen Betriebsbewilligung und einem rechtskräftigen, genehmigten Betriebsreglement zum Thema. Erst zu diesem Zeitpunkt besteht für den Kanton Obwalden

Signatur OWKR.115 Seite 2 | 3

die Möglichkeit, den Vertrag neu zu verhandeln und auch den Mietzins anzupassen. Der Regierungsrat wird bei der Prüfung und Festlegung des Mietzinses nebst den Marktgegebenheiten auch mit der künftigen Nutzung der Liegenschaft verbundene Kosten berücksichtigen. Dies kann zu einer Anpassung des Mietzinses führen, über deren Ausmass im Moment noch keine Aussage möglich ist.

3.5 Hat der Regierungsrat Abklärungen vorgenommen, welche Mieten und welche Wertschöpfung durch eine industrielle (Teil-)Nutzung im Vergleich zum Flugplatz generiert werden können?

Der Regierungsrat hat diesbezüglich keine Abklärungen vorgenommen, da gemäss Richt- und Nutzungsplanung eine industrielle Teilnutzung des Gebiets nicht zur Diskussion steht und auch bei einer Aufgabe der Nutzung als Flugplatz nicht zur Diskussion stehen würde.

## Protokollauszug an:

- Mitglieder des Kantonsrats sowie übrige Empfänger der Kantonsratsunterlagen (mit Text der Interpellation)
- Volkswirtschaftsdepartement
- Bau- und Raumentwicklungsdepartement
- Amt für Raumentwicklung und Verkehr
- Hoch- und Tiefbauamt
- Amt für Wald und Landschaft
- Staatskanzlei
- Ratssekretariat Kantonsrat

Im Namen des Regierungsrats

Nicole Frunz Wallimann

Landschreiberin

Versand: 8. Mai 2019